

Merkblatt

**Brandschutzvorkehrungen bei Märkten
und ähnlichen Veranstaltungen
(z.B. Mittelaltermärkte)**

(für Teilnehmer & Darsteller)



**Brandschutzdienststelle
des Main-Kinzig-Kreises**

Amt 37 – Gefahrenabwehrzentrum –

**Frankfurter Straße 34
63571 Gelnhausen**

Telefon: 06051 / 85 – 55320

Fax: 06051 / 85 – 55530

Email: vorbeugender-brandschutz@mkk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Dokumentation möchten wir Sie als Mitwirkende oder Betreiber von Marktständen während Weihnachtsmärkten, mittelalterlichen Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit den wichtigsten Informationen zum vorbeugenden Brandschutz ausstatten.

Sie werden erkennen, dass es sich bei den hier aufgelisteten Vorgaben nur um Mindestanforderungen im vorbeugenden Brandschutz handelt. Diese aber sind grundsätzlich von Ihnen zu beachten und auch einzuhalten.

Bitte zögern Sie nie bei Bränden und anderen Unglücksfällen sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Ihre aktive Mitwirkung bei der Einhaltung der hier dargelegten vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und auch ein schnelles Handeln Ihrerseits können dazu beitragen, großen Schaden an Mensch und Leben zu verhindern.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und schadlosen Verlauf aller von Ihnen besuchten Veranstaltungen.

Bedenken Sie, der Vorbeugende Brandschutz ist immer so gut wie sein schwächster Bestandteil!

1 Notruf

Stellen Sie während der Veranstaltung sicher, dass Sie jederzeit über die 112 die Feuerwehr und den Rettungsdienst alarmieren können. Zwar verfügt inzwischen nahezu jeder über ein Mobiltelefon, aber oft ist gerade dann, wenn ein Handy dringend benötigt wird, keines griffbereit. Deponieren sie deshalb beispielsweise ein Gerät an einem festen Ort. Bitte beachten Sie, dass bei Mobiltelefonen automatisch die zuständige Rettungsleitstelle angerufen wird (Ortsvorwahl entfällt). Melden sie sich nach dem Eintreffen der Feuerwehr beim Feuerwehr-Einsatzleiter und informiert über die Lage sowie die getroffenen Maßnahmen.



2 Zu- und Durchfahrten

Lagerstraßen und Wege dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3.50 m breite Durchfahrt bzw. in Kurven gemäß den erforderlichen Kurvenradien für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, vorstehende Teile (z.B. Zeltheringe) oder Sonnensegel nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3.50 m gegeben ist. Die Durchfahrt dürfen nicht mit Bannern o.ä. überhängt werden bzw. es muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50m frei bleiben. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.



3 Freihaltung von Zufahrten und Rettungswegen

Beim Aufbau sollten Sie darauf achten, dass keine festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge zu Gebäuden, Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen) belegt werden - im gesamten Veranstaltungsbereich sind diese während der gesamten Zeit ständig freizuhalten. Diese Bereiche dürfen durch Zelte, Stände, Wagen, Fahrzeuge, Ausstellungsgegenstände u.ä. nicht eingeengt oder verstellt werden und sind jederzeit in der gesamten Breite freizuhalten. Bedenken Sie bitte, im Brandfall sind das die Fluchtwege der Betroffenen, aber auch Bewegungsflächen und "Angriffswege" der Feuerwehr.



4 Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

5 Sicherheitsabstände zu Gebäuden

Zelte, Stände, Wagen, Fahrzeuge und Anhänger u.Ä. dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu Außenwänden von Gebäuden mit brennbaren Bestandteilen und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen bzw. Verglasungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen (mindestens 5 m), dass im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf Gebäude verhindert wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zelte oder Stände mit geringen Brandlasten oder geringer Brandgefahr sowie Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B1 (schwer entflammbar), hier kann der Abstand auf 2,5 m verringert werden.

6 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von mindestens 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Gerade Unterflurhydranten, die man an der typischen ovalen Form der Schachtdeckel erkennt und die die wichtigste Grundlage für die Wasserversorgung bei der Brandbekämpfung stellen, werden oft ohne böse Absicht durch Stände, Wagen o.ä. zugestellt. Halten Sie auch die vorhandenen Hinweisschilder frei, um ein schnelles Auffinden der Hydranten zu ermöglichen.



Abdeckung Unterflurhydrant und Hinweisschild

7 Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dies gilt nicht für Lager und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m².

8 Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Zelt und Lagerabspannungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit entsprechendem Material sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

9 Elektrische Einrichtungen

Elektrischer Strom kann nicht nur Menschen verletzen, sondern auch eine Brandursache sein. Alle elektrischen Installationen und Elektrogeräte müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Verbinden Sie keine Mehrfachstecker miteinander und überlasten diese durch das Anschließen von zu vielen Geräten. Kabeltrommeln müssen beim Gebrauch grundsätzlich vollständig abgerollt werden. Vermeiden Sie dabei "Kabelsalat". Beschädigte Leitungen, Kabel, Trommeln, Steckverbinder, etc. sind auszumustern und dürfen nicht mehr verwendet werden.

10 Feuerstätten / Lagerfeuer / offene Feuerstellen

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können. Bei Verbrennungsöfen muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

Lagerfeuer und andere offene Feuerstellen sind ständig zu überwachen. Nachts sind die Lagerfeuer zu löschen, oder die Glut mit einer Feuerglocke abzudecken. Lagerfeuer sind in genügendem Abstand zu Zelten oder Verkaufsbuden (mindesten 3 m) aufzustellen. Es ist darauf zu achten das der Untergrund frei von brennbarem Material ist. Die Grasnarbe ist auszuheben und die Feuergrubenränder frei von Grasresten (ca. 20 cm) zu halten. Auch besteht die Möglichkeit die Feuerstelle mit nicht brennbaren Materialien zu umlegen (z.B. Steine) bzw. eine Feuerschale (Metall) zu benutzen. Leicht entflammbare Materialien (z.B. Heu, Stroh) sind im Umkreis von 2,00 m um die Feuerstelle nicht zulässig.

11 Aufstellung von Heizgeräte und sonstige Licht- und Wärmequellen

Diese dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Heizgeräte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Gefahren gehen hier nicht nur von offenem Feuer oder Funkenflug, sondern auch von Wärmeleitung und -strahlung aus. Oft verletzen sich Menschen dadurch, dass sie versehentlich ein heißes Gerät, wie einen Heizstrahler berühren. Achten Sie auch darauf dass keine Gegenstände auf ihnen abgelegt werden, und sich dadurch entzünden. Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

12 flüssiggasbetriebe Heizstrahler, Katalytöfen, etc.

Flüssiggasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Heizstrahler und Katalytöfen sind immer mit einem Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherung zu betreiben. Bei Einsatz von Schlauchleitungen, die länger als 0,4 m sind muss zusätzlich eine Schlauchbruchsicherung vorhanden sein.

Terrassenheizstrahler und Gasfackeln müssen zusätzlich über Sicherheitseinrichtungen verfügen, welche die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät kippt. Dies können Gas-Kippschutzventile im Bereich des Flaschenkastens (ggf. nachrüstbar) oder herstellereitig, integrierte Neigungsschalter mit Magnetventil oder Gas-Kippschutzventile im Bereich des Brenners sein.

Katalytöfen und Heizstrahler dürfen nur im Freien oder in gut belüfteten Ständen, Zelten oder Räumen benutzt werden

13 Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Zelt oder Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Zelt oder Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

14 Flüssiggas, Sicherheitseinrichtungen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall kann von der Genehmigungsbehörde vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung verlangt werden. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren

Je nach Art und Anschluss des Flüssiggasverbrauchers müssen, bei gewerblicher Nutzung, die im Folgenden aufgelisteten Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein.

- a. Bei Anschluss an Rohrleitungen und Schlauchleitungen bis maximal 0,4 m:
 - Sicherheitseinrichtung gegen unzulässigen Druckanstieg, z.B.
 - Druckregelgeräte mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung
 - Druckregelgeräte mit Sicherheitsabsperrentil (SAV) und Sicherheitsabblaseventil (PRV)

b. Bei Anschluss an Schlauchleitungen länger als 0,4 m:

→ Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg (siehe a.) und Schlauchbruchsicherung

Oftmals sind die Geräte im Auslieferungszustand nur für den privaten Gebrauch mit einem normalen Druckminderer ausgerüstet. Bei gewerblicher Nutzung ist eine Umrüstung entsprechend den oben genannten Anforderungen notwendig.

15 Feuerlöscheinrichtungen

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. In Frage kommen hierfür insbesondere tragbare Feuerlöscher, bereitgestellte Eimer mit Wasser usw. In den Lagern, an Ständen/Verkaufswagen sowie Zelten, ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Beim Betrieb von Frittier- und Fettbackgeräten (z.B. Fritteusen, Frittierpfannen) ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Fettbrandlöscher, geeignet für die Brandklasse F, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

16 Schusswaffen, Kanonen, Feuerwerk und Böller

Pyrotechnische Gegenstände werden nach Gefährlichkeit und Verwendungszweck in unterschiedliche Klassen unterteilt:



Klasse I	Feuerwerksspielwaren
Klasse II	Kleinf Feuerwerk
Klasse III	Mittelfeuerwerk
Klasse IV	Großfeuerwerk
Klasse T	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Schwarzpulver für Kanonen und andere Schusswaffen/Böller)

Die Verwendung der Klasse II ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. untersagt, es sei denn, sie werden zusammen mit Feuerwerkskörpern der Klasse III und IV von einem Erlaubnisinhaber abgebrannt! Feuerwerke der Klassen III und IV sind generell anzeigepflichtig! Sie müssen dem zuständigen Ordnungsamt vorher schriftlich angemeldet werden! Gleiches gilt auch für die Vorführung von Schusswaffen und Kanonen. Generell ist das Abbrennen und Zünden von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Kirchen verboten. In der unmittelbaren Nähe von Eisenbahnanlagen, Bundeswasserstraßen oder Flugplätzen sind Feuerwerke zwar zulässig, jedoch sind sie vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus sollen besonders brandempfindliche Gebäude (z. B. reet- oder strohgedeckte Häuser) geschützt werden. Die Lagerung von Schwarzpulver erfolgt nach der Sprenglager-Richtlinie Nr. 410. Das Pulver muss in einem Blechschrank oder Tresor mit 4 mm Wandstärke, oder einer Massivholzkiste mit mindestens 20 mm Wandstärke gelagert werden. Die Scharniere müssen innenliegend sein und das Schloss darf aus dem Deckel nicht heraus- oder abstehen. Diese Behälter müssen an der Wand oder am Boden verankert werden. Die Behälter müssen verschlossen und mit dem Explosiv-Zeichen

(explodierende Bombe) gekennzeichnet sein. Bei Veranstaltungen darf Schwarzpulver in Ausnahmefällen in einer Menge bis höchstens 1kg. im verschlossenen Kofferraum gelagert werden. Die Dauer der Aufbewahrung darf 72 Stunden nicht überschreiten (Wochenende). Der Parkplatz muss bewacht werden. Beim Transport und Ladearbeiten besteht Rauchverbot.

17 Versicherungen

Der Verursacher haftet grundsätzlich für alle Schäden und Unfallfolgen, die durch das Aufstellen von Zelten, Verkaufsständen, Tische, Stühle usw. sowie auf den Veranstaltungsbetrieb zurückzuführen sind. Ebenso haftet er für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des benützten Grund und Bodens. Eine Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

18 Abfallentsorgung / Abfallagerung

Die zu beseitigenden Abfälle sind ordnungsgemäß in Säcken oder Abfalltonnen zu verpacken. Hierbei ist besonders auf die Art der Abfälle zu achten. Abfälle von denen eine Brandgefahr ausgehen kann (Flaschen/Brennflascheffekt, leicht entzündliche Abfälle/Ölgetränkte Lappen usw.) sind speziell zu lagern.

19 Rechtliche Grundlagen

- Bauordnungen der Länder, sowie Sonderbauvorschriften
- Gerätesicherheitsgesetz
- Muster-Richtlinie der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGE-Bauministerkonferenz über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR),
- Muster-Verwaltungsvorschriften der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGE-Bauministerkonferenz über Ausführungsverordnungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (M-FIBVwV)
- Muster-Versammlungsstätten-Verordnung (MVstättV)
- Diverse Gesetze über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Unfallverhütungsvorschriften
- Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14 090)
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)
- Waffengesetz
- Arbeits-Sicherheits-Informationen 8.04 – Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie im stationären Betrieb

20 Ansprechpartner beim Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreis

Herr Markus Busanni (Kreisbrandinspektor)	06051/85-55301
Herr Ralf Seipel	06051/85-55321
Herr Volker Achttert	06051/85-55323
Herr Christian Hinrichs	06051/85-55324